



Ergebnisbericht der

40. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses

32. Sitzung des Fachausschusses Finanzberichterstattung

32. Sitzung des Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung

vom 1. bis 2. Oktober 2024

Folgende Tagesordnungspunkte wurden während der Sitzungen behandelt:

40. Sitzung GFA

- Immaterielle Ressourcen
- Änderungen DRS 20
- Vortrag „Klimawandel und die Folgen“

32. Sitzung FA FB

- IASB ED/2024/5
- IASB ED/2024/6

32. Sitzung FA NB

- VSME/LSME
- Hilfestellung für eine branchenbezogene Wesentlichkeitsanalyse
- FAQs der EU-Kommission

GFA: Immaterielle Ressourcen

Zur neuen CSRD-Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen im allgemeinen Teil des Lageberichts plant das

DRSC konkretisierende DRS-Ausführungen in DRS 20 oder einem gesonderten Standard. Der GFA informierte sich über den aktuellen Stand der Arbeiten. Hierzu lag dem GFA ein Entwurf der Konkretisierungsvorschläge der AG „Immaterielle Werte“ als nicht-öffentliche Sitzungsunterlage vor.

Der GFA diskutierte Konkretisierungen zum Berichtsgegenstand, zum Prozess der Identifikation der wichtigsten immateriellen Ressourcen, zu den zu leistenden Angaben und zur Verortung der Informationen. Er beschloss Anpassungen im Detail. Es wurden keine über die präsentierten Inhalte hinausgehende Themen und Aspekte identifiziert. Die noch ausstehende Aufnahme von Beispielen soll die praktische Umsetzung der Konkretisierungen unterstützen.

Die Veröffentlichung und Konsultation des Entwurfs der konkretisierenden DRS-Aussagen zur Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen ist an das Gesetzgebungsverfahren zum CSRD-UG gebunden und somit nicht vor Jahresende zu erwarten. Um die Öffentlichkeit rechtzeitig über die Inhalte zu informieren, soll das am 7. Juli veröffentlichte Briefing-Papier „DRS zur

Berichterstattung über immaterielle Ressourcen“ zur nächsten GFA-Sitzung am 12. Dezember aktualisiert werden. Das gilt für die CSRD-bedingte Überarbeitung von DRS 20 und das Briefing Paper „Änderungen des DRS 20 aufgrund der CSRD-Umsetzung“ gleichermaßen.

GFA: Änderungen DRS 20

Zu Beginn der Sitzung wurde der GFA über das Gespräch des DRSC-Mitarbeiterstabs mit Vertretern des BMJ informiert. Gegenstand dieses Termins war das Verständnis der entworfenen Regelung in § 289c Abs. 5 HBG-RegE im Kontext der Regierungsbegründung zur Möglichkeit der Nutzung ersetzender Verweise vom Konzernnachhaltigkeitsbericht auf den Konzernlagebericht.

Der GFA befasste sich ferner mit weiteren Aspekten der Überarbeitung des DRS 20 im Zuge des CSRD-UG. Einige GFA-Mitglieder sprachen sich dafür aus, die Überarbeitung der 1. Phase auf Änderungen zu beschränken, die inhaltlich durch das CSRD-UG motiviert sind. Im Detail hinterfragte die GFA, ob die Aufnahme des Aspekts der Konnektivität in die Ausführungen zum Grundsatz der Vollständigkeit vor diesem Hintergrund sinnvoll ist. Der DRSC-Mitarbeiterstab wurde gebeten, die aktuell entworfenen Änderungen nach ihrem Bezug zum CSRD-UG durchzusehen.

GFA: „Klimawandel und die Folgen“

In einer gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse informierte Ernst Rauch, Chief Climate and Geo Scientist bei Munich Re, in einem Vortrag über den Klimawandel und seine Folgen unter besonderer Berücksichtigung des Geschäftsmodells der Munich Re und diskutierte diese Aspekte zudem mit dem GFA.

FA FB: IASB ED/2024/5

Der FA FB setzte seine Diskussionen zum ED/2024/5 Änderungen an IFRS 19 fort.

Der FA FB stellte fest, dass im Entwurf kaum Erleichterungen an den Angabevorschriften für Tochterunternehmen vorgeschlagen werden. Wenngleich die Begründungen des IASB für die vorgeschlagenen Angabevorschriften jeweils nachvollzogen werden können, sei jedoch festzustellen, dass vor dem Hintergrund der Zielsetzung von IFRS 19 eine andere Erwartungshaltung (d.h. eine stärkere Reduzierung der Angabevorschriften für Tochterunternehmen) bestünde. Aus Sicht der Anwender von IFRS 19 sei daher zu befürchten, dass IFRS 19 schrittweise verwässert und sich der Umfang der Angabepflichten in IFRS 19 dem Umfang der Angabepflichten in den IFRS immer weiter annähern werde.

Der FA FB regte daher an, dass der IASB seinen Ansatz zur fortlaufenden Standardpflege von IFRS 19 überdenken solle. Im Rahmen der Entwicklung der Angabevorschriften sollten gezielt die spezifischen Abschlussadressaten der betreffenden Tochterunternehmen (d.h. insb. Kreditgeber), z.B. über ein gesondertes User Forum, einbezogen werden, um zu ermitteln, welche spezifischen Angabevorschriften aus Sicht der Abschlussadressaten von Tochterunternehmen benötigt werden. Die bestehenden Beratungsgremien des IASB (wie z.B. das CMAC) fokussieren bislang v.a. Investoren und Analysten und seien daher nicht geeignet, um die Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten von Tochterunternehmen (i.S. des Anwendungsbereichs von IFRS 19) zu erörtern.

Der FA FB wird seine Erörterungen in der nächsten Sitzung fortsetzen. Der FA FB beauftragte den DRSC-Mitarbeiterstab zur nächsten Sitzung einen Stellungnahmeentwurf vorzubereiten.

FA FB: IASB ED/2024/6

Der FA FB diskutierte sowohl den IASB ED/2024/6 als auch den Entwurf einer Stellungnahme dazu von EFRAG. Der FA FB entschied, auch die EFRAG-Stellungnahme zu kommentieren. Die Kommentierungsfristen laufen bis 15. November (EFRAG) bzw. bis zum 28. November 2024 (IASB).

Die inhaltlichen Punkte in Bezug auf den IASB ED/2024/6 wurden entsprechend der vorangegangenen Sitzung des FA FB in der Stellungnahme aufgegriffen. Der FA FB diskutierte zudem die von EFRAG in seinem Stellungnahmeentwurf aufgegriffenen Themen, wie bspw. den Vorschlag, die IFRS auch konzeptionell für weitergehende Nachhaltigkeitsaspekte zu öffnen und dafür z.B. auch Anpassungen des Rahmenkonzepts zu erwägen. Der FA FB lehnt diese Ausweitung des Projekts ab und stimmt grundsätzlich der engen Abgrenzung des Projekts (wie vom IASB konzipiert) vor. Dennoch sieht auch der FA FB Möglichkeiten dafür, über die Beispiele hinauszugehen und auch ausgewählte Änderungen an den IFRS vorzuschlagen. Der FA FB teilt jedoch die zum Teil von EFRAG geäußerte Kritik an den zugrunde gelegten Sachverhalten. Hier sind Konkretisierungen (z.B. Beispiel 7 bzgl. der „efforts“) und auch eine realistischere Ausgestaltung der Beispiele erforderlich (z.B. Beispiel 5). Denkbar sind auch Unterscheidungen innerhalb der Sachverhalte, sodass an einem Sachverhalt unterschiedliche Fälle demonstriert werden können. Im Detail diskutiert der FA FB auch das Beispiel 6, mit dem Erwartungen an die Berichterstattung von Banken geweckt werden könnten, die in dieser Form (z.B. Separierbarkeit des Einflusses von Klimafaktoren auf die Bewertung von Immobilien) nicht darstellbar sind. Zudem stimmt der FA FB darin zu, dass es wichtig ist, die „boundaries“ zwischen der Finanzberichterstattung und anderen Elementen der Unternehmensberichterstattung zu verdeutlichen (z.B. unklare Ausführungen in ED/2024/6.BC32).

FA NB: VSME/LSME

Der FA NB wurde über den aktuellen Stand der Diskussionen zur Weiterentwicklung des VSME und des LSME informiert. Zu diesen Standardentwürfen hatte EFRAG bis Mai 2024 insgesamt ca. 450 Stellungnahmen erhalten und zahlreiche Field Tests durchgeführt. Daraufhin wurden Änderungsvorschläge erarbeitet, die derzeit in den EFRAG-Gremien (aktuell insbesondere EFRAG-TEG) diskutiert und gleichzeitig erneut in zahlreichen Workshops allen Stakeholdergruppen vorgestellt

werden. Die Vorschläge für den VSME sehen deutliche Erleichterungen vor (z.B. durchgängige Anwendung des „if applicable“-Konzepts anstelle des Wesentlichkeitskonzepts), die vom FA NB begrüßt wurden. Wichtig ist nach Ansicht des FA NB zudem, dass es keine Verpflichtung zur Angabe von Scope 3-Emissionen gibt. Denkbar ist hier, dass von Anwendern des VSME abgefragt wird, ob diese Scope 3 ermitteln und falls ja, welche der 15 Kategorien für das Unternehmen relevant sind. Einen Verweis auf eine (noch nicht erarbeitete) KMU-Taxonomie erachtet der FA NB als nicht hilfreich. Kritisch werden die neu aufgenommenen Informationsanforderungen über „non-employees“ gesehen, da es für KMU (wie auch für große Unternehmen) mitunter sehr schwierig sein dürfte, hierzu belastbare (und ggf., sofern relevant, prüfbare) Informationen zu erhalten. Der FA NB spricht sich dafür aus, Informationen zur Anzahl der non-employees allenfalls im Comprehensive Module (nicht aber im Basis Modul) abzufragen. Weitergehende Angaben zu non-employees, z.B. zu Unfällen/Todesfällen werden als nicht für KMU angemessen angesehen. Der FA NB begrüßt ausdrücklich die geplante Reduzierung der verpflichtenden Datenpunkte im LSME um ca. 40%. Der FA NB hatte sich bereits in der Kommentierungsphase für das sog. „LSME plus“-Konzept ausgesprochen, um den LSME deutlich zu vereinfachen und für den Anwenderkreis (im Wesentlichen SNCIs) adäquat auszugestalten. Der FA NB äußerte jedoch Bedenken, bisherige Angabepflichten lediglich in freiwillige Angaben umzuwidmen. Dadurch würde der LSME selbst nicht weniger komplex. Zudem würde der Kapitalmarkt eigentlich freiwillige Datenpunkte (im Zeitablauf) häufig als Pflichtangaben ansehen und entsprechend auch von LSME einfordern.

FA NB: Hilfestellung für eine branchenbezogene Wesentlichkeitsanalyse

Das DRSC erarbeitet derzeit in Kooperation mit dem BDI eine Broschüre als Hilfestellung zur Erstellung von branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalysen gem. den ESRS. Die Hilfestellung soll Branchenverbände dabei unterstützen, für ihre jeweiligen Unternehmen

branchenspezifische Vorüberlegung zur ESRS-Wesentlichkeitsanalysen bereitzustellen. Solche branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalysen können die Unternehmen dann in ihre unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalysen einfließen lassen. Hierbei betont die Hilfestellung, dass eine branchenbezogene Wesentlichkeitsanalyse die unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsanalyse lediglich unterstützen, aber nicht ersetzen kann. Der FA NB wurde über die Inhalte des aktuellen Entwurfs der Hilfestellung informiert.

Der DRSC-Mitarbeiterstab sammelte dabei insb. die folgenden Rückmeldungen zu den in Kap. 2 der Hilfestellung-E beschriebenen Prozessschritten vom FA NB ein. Diese sollen bei den weiteren Arbeiten berücksichtigt werden.

Zum Kapitel 2.1 der Hilfestellung-E

Die Hilfestellung soll stärker hervorheben, wie wichtig die Definition und Beschreibung der Wertschöpfungsketten innerhalb der jeweiligen Branche ist, da wertschöpfungskettenbezogene Themen in Bezug auf die Wesentlichkeitsanalyse in der Praxis häufig eine Herausforderung darstellen. Eine Beschreibung typischer Wertschöpfungsketten würde auch dabei helfen, die identifizierten branchentypischen Geschäftsfelder und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsthemen besser nachvollziehen zu können. Die Frage, was zum eigenen Geschäftsbetrieb gehört und was Teil der Wertschöpfungskette ist, ist im Rahmen der ESRS-Wesentlichkeitsanalyse zentral und sollte am Anfang jeder Überlegung zur Erarbeitung einer branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse stehen.

Ein Mitglied des FA NB sprach sich dafür aus, in die Hilfestellung aufzunehmen, dass Verbände Überlegungen anstellen sollten, wann sie ihre branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalysen veröffentlichen. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr könnte bspw. die Veröffentlichung einer branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse am Ende bzw. Anfang eines Jahres die Aufstellung und Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts beeinflussen, sofern die Inhalte der Branchenlösung von der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse (deutlich) abweichen, bspw. indem der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts solche Abweichungen hinterfragt.

Ein FA NB-Mitglied sprach sich zudem dafür aus, bereits bei der Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse Gewerkschaften als externe Experten aufzunehmen, da diese Stakeholdergruppe frühzeitig wertvolle Branchenexpertise teilen kann.

Teile des FA NB sahen die Gefahr, dass eine branchenbezogene Wesentlichkeitsanalyse insb. vom Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts als Benchmark angesehen werden könnte, gegen die berichtspflichtige Unternehmen im Falle von (sachgerechten) Abweichungen argumentieren müssten. Vor diesem Hintergrund soll in der Hilfestellung u.a. betont werden, wie wichtig eine sorgfältige Dokumentation der in der branchenbezogenen Wesentlichkeitsanalyse getroffenen Annahmen und (basierend darauf) der erfolgten Aussagen ist. Diese Dokumentation könnte den Branchenunternehmen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden und so bei Diskussionen mit dem Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts helfen zu argumentieren, warum ein berichtspflichtiges Unternehmen bei seiner unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse den branchenspezifischen Vorüberlegungen (nicht) gefolgt bzw. davon abgewichen ist.

Zum Kapitel 2.2 der Hilfestellung-E

Der Titel dieses Kapitels soll geändert und dadurch klarer formuliert werden.

Zum Kapitel 2.4 der Hilfestellung-E

Ein FA NB-Mitglied sprach sich dafür aus, einen Hinweis aufzunehmen, dass Angaben auf Ebene von Datenpunkten trotz wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen dann nicht berichtet werden müssen, wenn diese Informationen als nicht wesentlich betrachtet werden, weil das Unternehmen zu dem Schluss gekommen ist, dass diese Informationen nicht erforderlich sind, um das übergeordnete Ziel der jeweiligen Angabepflicht zu erfüllen (ESRS 1.34(b)).

Der FA NB argumentierte, dass ein Katalog branchenweit wesentlicher Angabepflichten oder Datenpunkte eine große Hilfestellung für berichtspflichtige Unternehmen sein könnte, sofern der Prozess zur Erstellung des Katalogs nachvollziehbar dokumentiert und den Branchenunternehmen bereitgestellt wird.

Andererseits wäre die Erarbeitung eines solchen Katalogs mit großen Herausforderungen für Verbände verbunden und würde berichtspflichtige Unternehmen gleichzeitig nicht davon befreien, selbst wesentliche Angabepflichten bzw. Datenpunkte zu bestimmen. Deshalb soll dieses Kapitel in der Hilfestellung verbleiben, aber klargestellt werden, dass Verbände nach eigenem Ermessen entscheiden müssen, ob und in welchem Detailgrad ein Katalog branchen-weit wesentlicher Angabepflichten und/oder Datenpunkte erarbeitet werden soll.

FA NB: FAQs der EU-Kommission

Der FA NB setzte die Diskussion zu den Inhalten der am 07.08.2024 von der EU-Kommission veröffentlichten „*Frequently asked questions on the implementation of the EU corporate sustainability reporting rules*“ (FAQs) fort. Auf der vorherigen Sitzung des FA NB am 10.09.2024 musste eine detaillierte Befassung mit diesen FAQs aus Zeitgründen entfallen; dabei wurde der FA NB nur auf eine Klarstellung zum Konsolidierungskreis am Beispiel der kleinen und nicht komplexen Institute (Frage 10) sowie das Zusammenspiel von ESRS und den „*Principal Adverse Impact Indicators*“ der SFDR (Frage 90) hingewiesen.

Der DRSC-Mitarbeiterstab informierte den FA NB daraufhin über weitere FAQs mit Bezug zu Nachhaltigkeitsinformationen gem. Art. 19a/29a BilanzRI (Einzel- und Konzernnachhaltigkeitsbericht), Nachhaltigkeitsinformationen gem. Art. 40a BilanzRI (Nachhaltigkeitsbericht für Drittstaatenunternehmen), immateriellen Ressourcen sowie weiteren Anforderungen speziell für Drittstaatenunternehmen. Im Hinblick auf die Klarstellung zum Berichtsort bzgl. der Angaben zu den „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ (Frage 83) stellte der FA NB fest, dass die Ausführungen der EU-Kommission nicht mit den einschlägigen CSRD-Vorgaben im Einklang stehen, wonach über die „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ grds. im allgemeinen Teil des Lageberichts zu berichten ist. Dagegen besteht keine derartige Verpflichtung, im Nachhaltigkeitsbericht über die „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ zu berichten.

Gleiches gilt mit Blick auf die Klarstellung zu den anzuwendenden Standards für Nachhaltigkeitsberichte betreffend Drittstaatenunternehmen i.S.d. Art. 40a BilanzRI (Frage 44). Gem. den Ausführungen der EU-Kommission könnten dafür ausschließlich die gem. Art. 40b BilanzRI angenommenen Standards („ESRS für Drittstaatenunternehmen“) in Betracht kommen. Mit dieser Aussage würde die EU-Kommission (bei strenger Lesart) von den Vorgaben des Art. 40a Abs. 2 BilanzRI abweichen, wonach zu diesem Zweck abweichend auch die nach Artikel 29b BilanzRI erlassenen Standards (ESRS Set 1) oder durch die EU-Kommission noch näher zu bestimmende „gleichwertige“ Standards herangezogen werden können.

Impressum:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Tel 030-206412-0
Fax 030-206412-15
Mail: info@drsc.de

Haftung/Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2024 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten